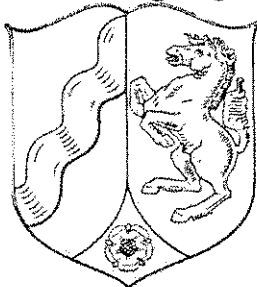


12 O 324/11

Ausfertigung



Verkündet am 10.10.2012
Langeleh
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN
19. Okt. 2012

Landgericht Düsseldorf
IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

der

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rasch, An der Alster 6,
20099 Hamburg,

g e g e n

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
in der mündlichen Verhandlung am 10.10.2012
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht von Gregory, den Richter am
Landgericht Sackermann und die Richterin Kellner

für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, über ihren Internetanschluss die auf dem Musikalbum „[REDACTED]“ enthaltene Musikaufnahme

„[REDACTED]“

der Künstlergruppe [REDACTED]

als Datensatz auf einem Computer für den Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das vorgenannte Unterlassungsgebot ein vom Gericht festzusetzendes Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (im Wiederholungsfall bis zu höchstens zwei Jahren) angedroht.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.400,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.07.2011 zu zahlen.

3.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.379,80 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.07.2011 zu zahlen.

4.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

5.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

6.

Der Streitwert wird auf 12.780,20 € festgesetzt.

von Gregory

Sackermann

Kellner